

Kollegordnung für das
Canisius-Kolleg
Berlin

Ausfertigungsdatum:
11. April 2022

Der Kollegskonsult hat am 5. April 2022 in Berlin (Canisius-Kolleg) dem Träger des Canisius-Kollegs (Provinzial der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten) einstimmig die Kollegordnung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Aufgrund dieses Vorschlages hat der Provinzial die Kollegordnung am 11. April 2022 genehmigt und ausgefertigt.

Die Kollegordnung wird hiermit durch den Vertreter des Trägers (Rektor) veröffentlicht und tritt am 1. August 2022 in Kraft.



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
Präambel	5
1. Die Kollegsleitung.....	6
1.1 Der Rektor.....	6
Trägerverwaltung.....	7
1.2 Gesellschafterversammlung	7
1.3 Der Träger	8
2. Die schulische Gesamtleitung (Schulleitung).....	8
2.1 Der/die Schulleiter/-in	8
2.2 Die Leitung der Sekundarstufe 1/Stellvertretende Schulleitung	8
2.3 Die Leitung der Sekundarstufe 2 (Gymnasiale Oberstufe/Qualifikationsphase/Abitur)	9
2.4 Die Leitung des Pedro-Arrupe-Zweiges (Integrierte Sekundarschule/Qualifikationsphase/Abitur) ..	9
2.5 Die Leitung der Abteilung Schulseelsorge/Beratung (Schulseelsorger/-in).....	9
3. Die Leitung der ISG.....	9
4. Die Leitung der Nachmittagsbetreuung/Koordination offener Ganztage	10
5. Konferenzen und Gremien.....	10
5.1 Kolleg.....	10
Abs. 1 Kollegsrat.....	10
(a) Aufgabe und Zweck	10
(b) Mitglieder	10
(c) Tagungsmodalitäten und Protokoll	10
Abs. 2 Erweiterter Kollegsrat	11
Abs. 3 Kollegskonsult	11
(a) Aufgabe und Zweck	11
(b) Mitglieder	11
(c) Tagungsmodalitäten und Protokoll	11
Abs. 4 Mitarbeitervertretung.....	11
Abs. 5 Personalversammlung.....	12
5.2 Schule.....	12
Abs. 1 Entscheidungsrahmen.....	12



Abs. 2 Sitzungen der schulischen Gesamtleitung (Schulleitungssitzungen)	12
Abs. 3 Fachleitungssitzung	12
Abs. 4 Gesamtkonferenz	12
(a) Zweck und Aufgabe	12
(b) Mitglieder	12
(c) Tagungsmodalitäten und Protokoll	13
Abs. 5 Dienstbesprechung	13
Abs. 6 Die Vertretung der Schüler/-innen	13
Abs. 7 Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte (Eltern)	13
6. Entscheidungsverfahren und weitere Modalitäten	14
6.1 Kolleg	14
Abs. 1 Bestellung des Schulleiters/der Schulleiterin	14
Abs. 2 Bestellung des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin	15
Abs. 3 Einstellung von Dienstkräften	15
Abs. 4 Aufnahme, Entlassung, Verweisung von Schüler/-innen	15
6.2 Schule	16
Gesamtkonferenz	16
(a) Rahmengebende Stellung des Schulleiters/der Schulleiterin	16
(b) Beratung und Mitwirkung der Gesamtkonferenz	16
(c) Zur Teilnahme des Rektors an der Gesamtkonferenz	16
(d) Zum Entscheidungsrahmen der Gesamtkonferenz	16
7. Ordnungen	17
8. Änderungen der Kollegsordnung	18
9. Schlussbestimmungen	18
Ergänzende Regelungen (ER)	19
I. Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan	19
1. Die Leitung des Kollegs	19
1.1 Der Rektor	19
Abs. 1 Funktionen	19
Abs. 2 Aufgaben	19
(a) Außenvertretung	19



(b) Wirtschaftliche und juristische Verantwortung	19
(c) Aufsicht über Gebäude, Anlagen und Ausstattung.....	20
(d) Hausrecht	20
Abs. 3 Vertretungsregelungen	20
(a) Vertretung in pädagogischen Belangen aller Bereiche des Kollegs	20
(b) Vertretung in allen wirtschaftlichen Belangen.....	20
(c) Schlichtung bei Dissens der Vertretungen.....	20
(d) Von der Vertretung ausgenommen.....	20
1.2 Trägerverwaltung und der/die kaufmännische Leiter/-in	21
2. Die schulische Gesamtleitung (Schulleitung).....	21
2.1 Der/die Schulleiter/-in	21
2.3. Der/die stellvertretende Schulleiter/-in / Leitung Sekundarstufe 1.....	21
3. Konferenzen und Gremien - Aufgaben	21
3.1 Kolleg.....	21
Abs. 1 Der Kollegsrat.....	21
Abs. 2 Der Kollegskonsult.....	22
II. Beschwerdemanagement und Appellationsmöglichkeiten.....	22
1. Rektor.....	22
2. Schulleiter/-in.....	23
3. Geistlicher Leiter der ISG	23



Vorbemerkung

Die vorliegende Kollegsordnung löst die Kollegsordnung von 1968, 2003 und 2019 ab. Sie beschreibt die Kompetenzen und Verfahren, die den Träger des Kollegs betreffen. Kompetenzen und Verfahren innerhalb der einzelnen Einrichtungen und Bereiche des Kollegs (schulischer Bereich, ISG, Nachmittagsbetreuung, Verwaltung) werden in der Kollegsordnung insoweit aufgenommen, als der Träger dort Rahmenbedingungen setzen will oder ein direktes Gestaltungsinteresse beansprucht. Die Kollegsordnung wird ergänzt durch den Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan sowie durch Regelungen bezüglich des Beschwerdemanagements und den Appellationsmöglichkeiten.

Präambel

Das Canisius-Kolleg ist eine katholische Bildungseinrichtung der Gesellschaft Jesu (Jesuiten), vertreten durch den Provinzial der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten (ECE-Provinz SJ). Es wird getragen von der Deutschen Region der Jesuiten (KdöR über den „Norddeutsche Provinz S.J. e.V.“, München) und der Jesuiten-Kommunität des Canisius-Kollegs (als Canisius-Kolleg e.V.).

Das Kolleg besteht aus dem 1923 gegründeten staatlich anerkannten grundständigen Gymnasium, der Integrierten Sekundarschule „Pedro Arrupe“ (im Folgenden ISS-Pedro-Arrupe-Zweig), dem offenen Ganztagsbetrieb mit der Nachmittagsbetreuung und – nach Tradition der Jesuitenkollegien – der außerschulischen verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit mit dem Namen „Ignatianische Schüler/-innen-Gemeinschaft“ (ISG). Das Gymnasium und die ISS-Pedro-Arrupe werden im „Offenen Ganztagsbetrieb“ mit einer Nachmittagsbetreuung geführt. Die Verwaltung der gemeinnützigen Canisius-Kolleg Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden Canisius-Kolleg GmbH) befindet sich auf dem Campus des Kollegs. Zudem führt die Canisius-Kolleg GmbH die unselbstständige „Stiftung Canisius-Kolleg Berlin“ zur Unterstützung des Betriebes und der pädagogischen Arbeit. Als eigenständige Einrichtung hat der Träger eine Residenz der Jesuiten auf dem Campus errichtet (Canisius-Kolleg e.V.).

Das Canisius-Kolleg hat zum Ziel, junge Menschen auf der Basis des christlichen Menschenbildes sowie der Ignatianischen Pädagogik zu erziehen:

„Wir engagieren uns für Schule als Ort anspruchsvoller Bildung und Erziehung, an dem

- die Frage nach Gott wachgehalten wird und an dem Menschen lernen,
- achtsam zu sein, innezuhalten und zu reflektieren,
- ihre Talente und Freiheit zu entfalten,
- kritisch zu denken und urteilsfähig zu sein,
- ihre eigene Würde zu erfahren sowie die des Anderen zu achten,
- sich in Solidarität und Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft und Welt einzusetzen,

all dies unter dem Anspruch der Exzellenz.“

Dem Canisius-Kolleg und seinem Bildungsauftrag ist es als Jesuitenschule eigen, junge Menschen zu „Menschen für Andere“ [men for others] zu erziehen. Hierzu wurde das Kolleg gegründet. Dies geschieht als Querschnittsauftrag in allen Bereichen und Einrichtungen des Kollegs.



In besonderer Weise wird dieses Ziel dadurch realisiert, dass Kindern und Jugendlichen im Rahmen der katholischen Jugendverbandsarbeit ein eigener Bereich in Selbstverwaltung zur Gestaltung ihres Gemeinschaftslebens und zur Teilhabe am Bildungsauftrag des Kollegs übergeben wird - gemäß dem Prinzip „Jugend leitet Jugend“. Die ISG am Canisius-Kolleg ist Mitglied des Bundesverbandes der KSJ (Katholische Studierende Jugend) und über diesen im BDKJ (Bund deutscher katholischer Jugend). Sie ist demokratisch organisiert nach den Prinzipien der katholischen Jugendverbandsarbeit und der Jugendarbeit in der geistlichen und pädagogischen Tradition Ignatianischer Pädagogik.

Der Rektor unterstützt und fördert die Arbeit und die Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit aktiv im Auftrag des Jesuitenordens. Er setzt den Rahmen für die Jugendarbeit am Kolleg und trägt Sorge für die Koordination mit den anderen Bereichen und Abteilungen des Kollegs sowie für die Einbindung der Jugendarbeit in das Ganze des Bildungsauftrags für das Canisius-Kolleg.

Dies geschieht unter Achtung der Eigenstruktur des Jugendverbandes.

Das Canisius-Kolleg ist als offene Ganztagschule ein Ort des Lebens und Lernens für die Schülerinnen und Schüler. Der Fokus der Nachmittagsbetreuung des Kollegs liegt auf einer bedarfsorientierten Begleitung, vor allem der Unterstufenschülerinnen und -schüler, um sie angemessen an das Kolleg heranzuführen und ihnen auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit Freude, Sicherheit und Orientierung zu bieten, entsprechend den Leitlinien und Prinzipien Ignatianischer Pädagogik.

Das Canisius-Kolleg ist Teil des weltweiten Bildungsnetzwerkes des Jesuitenordens und seiner Untergliederungen im europäischen und deutschsprachigen Raum (Netzwerk bzw. Zentrum für Ignatianische Pädagogik). Das Canisius-Kolleg ist ein Werk der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten. Als kirchliche Einrichtung versteht sich das Canisius-Kolleg als Teil der kirchlichen Sendung für die Menschen in Berlin.

Das Canisius-Kolleg hat als öffentliche Schule in freier Trägerschaft das Recht auf Organisationsfreiheit. Die Gremienordnungen und Verfahrensordnungen der staatlichen Schulen des Landes Berlin haben für das Canisius-Kolleg keine Gültigkeit. Die Gremienordnungen des Kollegs bedürfen der Approbation durch den Rektor und sind der Schulöffentlichkeit zugänglich zu machen. Sämtliche Fragen des Profils des Kollegs und seiner Bereiche (z.B. Schulprofil) liegen generell im Entscheidungs- und Kompetenzrahmen der Kollegsleitung (des Trägers) und somit außerhalb des Entscheidungsrahmens verschiedener Leitungsorgane oder Gremien.

Amtsträger/-innen sind die vom Provinzial der Jesuiten ernannten Leiter/-innen der Einrichtungen und Bereiche des Kollegs. Amtsträger/-innen in diesem Sinne sind: der Rektor, dem die oberste Leitung des Kollegs obliegt; der/die Schulleiter/-in und der Geistliche Leiter der ISG, die in ihren Sachbereichen die laufenden Geschäfte führen.

1. Die Kollegsleitung

1.1 Der Rektor

Der Rektor wird vom Provinzial der ECE-Provinz aus den Mitgliedern des Jesuitenordens ernannt. Er ist der Vertreter des Kollegsträgers. Der Rektor ist für die konzeptionellen Grundlinien des Kollegs im Sinne der jesuitischen bzw. Ignatianischen Pädagogik verantwortlich. Dem Rektor obliegen die Unternehmensführung und die Gesamtleitung des Kollegs in seinen Einrichtungen und Bereichen. Der Rektor bestimmt



die Richtlinien gegenüber den Einrichtungen bzw. Bereichen in allen Fragen des pädagogischen Profils der Institution und ihrer konzeptionellen Grundausrichtung. Diese Richtlinien sind für die Bereichs- und Abteilungsleitungen verbindlich und von ihrem Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung zu verwirklichen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Rektors einzuholen. Der Rektor hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der Richtlinien zu achten. Er regelt das Zusammenwirken der Bereiche bzw. Einrichtungen des Canisius-Kollegs untereinander auf der Grundlage der Kollegsordnung. Der Rektor hat die oberste Leitung der gesamten Verwaltung. Er vertritt das Kolleg gegenüber der Öffentlichkeit und den Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten und übt das Hausrecht aus. Er stellt - im Zusammenwirken mit den betroffenen Amtsträger/-innen - die pädagogischen Dienstkräfte sowie alle weiteren Angestellte des Kollegs ein. Desgleichen ist er verantwortlich für die Aufnahme von Schüler/-innen und spricht, gemäß den Regelungen dieser Ordnung, die Aufnahme und Entlassung von Schüler/-innen aus. Er hat die Aufsicht über die Gebäude und Anlagen des Kollegs. Der Rektor setzt - nach Rücksprache mit dem Provinzial der ECE-Provinz-SJ - die Kollegsordnung in Kraft.

Der Rektor ist für seine Entscheidungen und für das rechte Zusammenwirken der Bereiche, der Leiter/-innen der Einrichtungen und der Amtsträger/-innen des Kollegs gegenüber dem Provinzial bzw. dem von ihm benannten Bevollmächtigten verantwortlich, ohne an dessen Weisungen im Einzelnen gebunden zu sein.

Aufgaben und Kompetenzen des Rektors sind in den Ergänzenden Regelungen I Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan (I 1.1) weiter geregelt. Weiterhin gelten die Ergänzenden Regelungen zum Beschwerdemanagement und zu den Appellationsmöglichkeiten II 1. Die Aufgaben und Kompetenzen des Rektors als Geschäftsführer der Canisius-Kolleg GmbH sind im Gesellschaftervertrag geregelt, der nicht Teil dieser Ordnung ist.

Trägerverwaltung

Dem Rektor untersteht die Trägerverwaltung des Kollegs. Der/die kaufmännische Leiter/-in leitet die Trägerverwaltung im Auftrag des Rektors. Der/die kaufmännische Leiter/-in ist ordentliches Mitglied des Kollgskonsultes und des Kollegsrates. Er/sie wird vom Rektor angestellt.

Aufgaben und Kompetenzen der Trägerverwaltung sind in den Ergänzenden Regelungen I Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan (I 1.2) weiter geregelt.

1.2 Gesellschafterversammlung

Gesellschafter der Canisius-Kolleg GmbH sind die Deutsche Region der Jesuiten, KdÖR über den Norddeutsche Provinz S.J. e.V., vertreten durch den Provinzial der ECE-Provinz SJ, und der Canisius-Kolleg e.V., vertreten durch den Rektor. Der Rektor bildet, zusammen mit dem Provinzial der ECE-Provinz-SJ, die Gesellschafterversammlung der GmbH. In der Regel wird der Provinzial vertreten durch seinen apostolischen Delegaten für die Schulen und/oder den Ökonomen der ECE-Provinz. Die Gesellschafterversammlung erlässt den Gesellschaftervertrag der GmbH und benennt die Geschäftsführung der GmbH (ein/der Geschäftsführer des Kollegs ist der Rektor) zur Leitung des Kollegs. Die Regelungen der Kollegsordnung finden auf die Gesellschafterversammlung und den Gesellschaftervertrag keine Anwendung.



1.3 Der Träger

Der Provinzial der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten (ECE-Provinz SJ) als Träger des Canisius-Kollegs, setzt gemäß den Satzungen der Gesellschaft Jesu ein Mitglied des Jesuitenordens als Rektor ein, der den Träger in allen Angelegenheiten vertritt. Der Rektor ist durch die Gesellschafterversammlung zum Geschäftsführer der Canisius-Kolleg GmbH zu wählen. Der Provinzial bestellt die Amtsträger/-innen des Kollegs. Die Aufsicht über die Erfüllung der Ziele des Kollegs liegt beim Provinzial bzw. seinem für die Schulen zuständigen apostolischen Delegaten. Zudem erstreckt sich die Aufsicht des Provinzials auf die Sicherstellung einer geordneten Wirtschaftsführung, der hierzu und zum Betrieb des schulischen Bereiches die Canisius-Kolleg GmbH gegründet hat.

2. Die schulische Gesamtleitung (Schulleitung)

2.1 Der/die Schulleiter/-in

Der/die Schulleiter/-in wird vom Provinzial, auf Vorschlag des Rektors, ernannt. Die Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin ist - außer in begründeten Ausnahmefällen - intern und extern auszuschreiben. Bei der Bestellung des Schulleiters/der Schulleiterin sind die Leiter/-innen der Kollegsbereiche und Vertreter/-innen des Lehrerkollegiums gemäß Abschnitt 6, Nr. 1, Abs. 1 in angemessener Weise zu Rate zu ziehen. Der/die Schulleiter/-in leitet den schulischen Bereich (Gymnasium und Integrierte Sekundarschule Pedro-Arrupe-Zweig) im Auftrag des Trägers, vertreten durch den Rektor. In seinem/ihrem Auftrag sorgt er/sie für die geordnete Durchführung der Schulbetriebe auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben, der Grundlagen zur Genehmigung des Schulbetriebes des Senates von Berlin und entsprechend der allgemeinen Leitlinien und Prinzipien der Ignatianischen Pädagogik. Die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes des schulischen Bereiches erfolgt auf Grundlage des vom Träger vorgegebenen Schulprofils. Der/die Schulleiter/-in koordiniert die Arbeitsverteilung unter den Lehrenden, leitet und koordiniert die schulische Gesamtleitung und leitet die den schulischen Bereich betreffenden Konferenzen. Er/sie vertritt den schulischen Bereich gegenüber der zuständigen Abteilung der regionalen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Berlin-Mitte) und übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Lehrkräfte aus. Der/die Schulleiter/-in muss vom Rektor in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten gehört werden.

Aufgaben und Kompetenzen des Schulleiters/der Schulleiterin sind in den Ergänzenden Regelungen I Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan (I 2.1) weiter geregelt. Weiterhin gelten die Ergänzenden Regelungen zum Beschwerdemanagement und zu den Appellationsmöglichkeiten II 2.

2.2 Die Leitung der Sekundarstufe 1/Stellvertretende Schulleitung

Für den/die Schulleiter/-in ist ein/-e ständige/-r Vertreter/-in (stellvertretende/r Schulleiter/-in / Leitung Sekundarstufe I (Gymnasiale Unter- und Mittelstufe)) vom Rektor zu bestimmen. Für die Bestellung gelten ansonsten die für den/die Schulleiter/-in getroffenen Bestimmungen. Die Leitung der Sekundarstufe 1/Stellvertretende Schulleitung ist Teil der schulischen Gesamtleitung.

Der/die stellvertretende Schulleiter/-in vertritt den/die Schulleiter/-in in allen Belangen des gesamten schulischen Bereiches. Er/sie ist als Leiter/-in der Sekundarstufe 1 verantwortlich für die pädagogische Arbeit und schulische Entwicklung in diesem Bereich. Er/sie unterstützt die Arbeit des Schulleiters/der Schulleiterin aktiv nach innen und nach außen.

Aufgaben und Kompetenzen sind den Ergänzenden Regelungen I Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan (I 2.2) zu entnehmen.



2.3 Die Leitung der Sekundarstufe 2 (Gymnasiale Oberstufe/Qualifikationsphase/Abitur)

Er/sie ist Teil der schulischen Gesamtleitung und wird vom Rektor ernannt. Die Stelle wird intern und extern ausgeschrieben und - im Einvernehmen von Rektor und Schulleiter/-in - nach Beratung durch den/die stellvertretende Schulleiter/-in vom Rektor besetzt. Die Stelle kann - nach Genehmigung des Rektors - auf zwei Stellen aufgeteilt werden.

Die Leitung der Sekundarstufe 2 ist verantwortlich für die pädagogische Arbeit und schulische Entwicklung im Bereich der Sekundarstufe 2. Die Leitung unterstützt die Arbeit des Schulleiters/der Schulleiterin aktiv nach innen und nach außen. Er/sie unterstützt die Arbeit des ersten Schulleiters/der ersten Schulleiterin auch in organisatorischen Aufgaben, die der Koordination im Bereich der Oberstufe und des Abiturs bedürfen.

2.4 Die Leitung des Pedro-Arrupe-Zweiges (Integrierte Sekundarschule/Qualifikationsphase/Abitur)

Die Leitung ist Mitglied der schulischen Gesamtleitung und wird vom Rektor ernannt. Die Stelle wird intern und extern ausgeschrieben. Sie wird - im Einvernehmen von Rektor und Schulleiter/-in und nach Beratung durch den/die stellvertretende Schulleiter/-in - vom Rektor besetzt.

Der/die Leiter/-in der ISS-Pedro-Arrupe leitet die Schule im Auftrag des Trägers, vertreten durch den Rektor. In seinem Auftrag sorgt er/sie für die geordnete Durchführung des Schulbetriebes auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben, der Grundlagen zur Genehmigung des Schulbetriebes des Senates von Berlin und entsprechend der allgemeinen Leitlinien und Prinzipien der Ignatianischen Pädagogik. Die ordnungsgemäße Durchführung des Schulbetriebes erfolgt auf Grundlage des vom Träger vorgegebenen Schulprofils und in Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters. Der/die Leiter/-in des Pedro-Arrupe-Zweiges koordiniert in Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters die Arbeitsverteilung unter den Lehrenden und leitet die den Pedro-Arrupe-Zweig betreffenden Konferenzen. Nach Rücksprache mit dem Schulleiter/der Schulleiterin übt der/die Leiter/-in des Pedro-Arrupe-Zweiges in Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters die unmittelbare Dienstaufsicht über die Lehrkräfte aus. Der/die Leiter/-in des Pedro-Arrupe-Zweiges muss vom Rektor in allen diese Schule betreffenden Angelegenheiten gehört werden.

2.5 Die Leitung der Abteilung Schulseelsorge/Beratung (Schulseelsorger/-in)

Der/die Schulseelsorger/-in ist Mitglied der Schulleitung. Er/sie wird vom Rektor ernannt. Die Bestellung erfolgt nach Beratung der Personalfindungskommission, die in diesem Fall aus dem Rektor, der Schulleiterin/dem Schulleiter, der Leitung der Sekundarstufe 1/stellvertretenden Schulleitung und der kaufmännischen Leitung besteht.

Der/die Schulseelsorger/-in handelt im Auftrag des Trägers (Rektor). Als Leiter/-in der Abteilung Schulseelsorge/Beratung/Prävention leitet und koordiniert er/sie die Abteilung Schulseelsorge/Beratung/Prävention in Absprache und nach Vorgaben des Schulleiters/der Schulleiterin. Er/sie unterstützt den/die Schulleiter/-in aktiv bei der Entwicklung dieses Bereichs und des religiösen Profils der Schule sowie in der Entwicklung des Schulprofils im Bereich ignatianische Spiritualität und ignatianische Pädagogik.

3. Die Leitung der ISG

Der Kandidat für das Amt des Geistlichen Leiters der ISG wird - nach Rücksprache mit dem Rektor - vom Provinzial der Zentraleuropäischen Provinz der Gesellschaft Jesu vorgeschlagen und von den zuständigen Gremien der ISG satzungsgemäß gewählt. Der Geistliche Leiter der ISG wird aus den Ordensmitgliedern benannt und soll Priester sein.



Der Geistliche Leiter leitet die ISG im Auftrag des Trägers (Rektor). Er übt in den Räumen und bei Veranstaltungen der ISG das Hausrecht in Vertretung des Rektors aus. Die Leitung der ISG erfolgt entsprechend den Statuten der ISG bzw. übergeordneten Regelungen der KSJ.

Aufgaben und Kompetenzen der Leitung der ISG sind in den Ergänzenden Regelungen I Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan (I 3) weiter geregelt. Weiterhin gelten die Ergänzenden Regelungen zum Beschwerdemanagement und zu den Appellationsmöglichkeiten II 3.

4. Die Leitung der Nachmittagsbetreuung/Koordination offener Ganztage

Er/sie wird vom Rektor ernannt. Die Bestellung erfolgt nach Beratung der Personalfindungskommission, die in diesem Fall aus dem Rektor, der Schulleitung, der Leitung SEK I/stellvertretender Schulleitung und der kaufmännischen Leitung besteht.

Er/sie leitet die Nachmittagsbetreuung, koordiniert den offenen Ganztage am Canisius-Kolleg und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und die pädagogische Weiterentwicklung der Nachmittagsbetreuung im Kolleg auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben, durch die allgemeinen Leitlinien und Prinzipien der Ignatianischen Pädagogik, des vom Träger vorgegebenen Schulprofils und durch die Vorgaben des Rektors. Er/sie übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/-innen der Nachmittagsbetreuung aus.

5. Konferenzen und Gremien

5.1 Kolleg

Abs. 1 Kollegsrat

(a) Aufgabe und Zweck

Der Kollegsrat berät den Rektor in den Fragen der Führung des Kollegs. Der Kollegsrat trifft sich regelmäßig zu einer Leitungskonferenz (**Kollegsrat**). Diese Konferenz dient der Erörterung aller Fragen von allgemeinem Interesse, der gegenseitigen Information über besondere Vorkommnisse in den verschiedenen Einrichtungen und Bereichen sowie der Erarbeitung einer gemeinsamen Linie in der Führung des Kollegs. Darüber hinaus werden im Kollegsrat die Informationen und Entscheidungsprozesse zwischen Kollegsratsleitung (Rektor) und den Leitungen der Bereiche des Kollegs koordiniert.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Kollegsrats sind in den Ergänzenden Regelungen I Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan (I 3.1, Abs. 1) weiter geregelt.

(b) Mitglieder

Mitglieder des Kollegsrates sind die Amtsträger/-innen des Kollegs, die/der Leiter/-in der Nachmittagsbetreuung und der/die kaufmännische Leiter/-in. Der Rektor kann weitere leitende Mitarbeiter/-innen zum Kollegsrat hinzuziehen. Nach Rücksprache mit dem Provinzial kann der Rektor weitere Personen mit ständigem Sitz in den Kollegsrat berufen. Zudem kann der Rektor Vertreter/-innen aus Schüler-, Lehrer- und Elternschaft zu einzelnen Punkten als Gäste zu den Beratungen hinzuziehen.

(c) Tagungsmodalitäten und Protokoll

Die Sitzungen des Kollegsrates finden unter dem Vorsitz des Rektors statt. Der Rektor informiert die Kollegsratsöffentlichkeit über die Struktur und den Tagungsmodus des Kollegsrates. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift verfasst. Die Sitzungen sind vertraulich.



Darüber hinaus hat der Kollegsrat hierzu eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Provinzial oder seinem zuständigen apostolischen Delegaten genehmigt.

Abs. 2 Erweiterter Kollegsrat

Dem erweiterten Kollegsrat gehören, neben den Mitgliedern des Kollegsrates, der/die stellvertretende Schulleiter/-in, der/die Leiter/-in der Sekundarstufe II, der/die Leiter/-in des Pedro-Arrupe-Zweiges und der/die Schulseelsorger/-in an. Er wird in regelmäßigen Abständen vom Rektor einberufen.

Abs. 3 Kollegskonsult

(a) Aufgabe und Zweck

Der Kollegskonsult ist Beratungsgremium des Rektors in allen wichtigen Fragen der Entwicklung von Profil und Konzept des Kollegs. In allen Fragen der Entwicklung des Schutz- und Präventionskonzeptes ist der Kollegskonsult zu hören. Der Kollegskonsult dient insofern der Partizipation der Schüler/-innen, der Mitglieder der ISG, der Erziehungs-/Sorgeberechtigten der Schüler/-innen und Lehrpersonen an der Leitung des Kollegs.

Aufgaben und Kompetenzen des Kollegskonsults sind in den Ergänzenden Regelungen I Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan (I 3.1. Abs. 2) weiter geregelt.

(b) Mitglieder

Mitglieder des Kollegskonsultes sind die Mitglieder des Kollegsrates, ein weiteres, vom Schulleiter/von der Schulleiterin benanntes, Mitglied der schulischen Gesamtleitung, ein Mitglied des Vorstandes der Gesamtelternvertretung (GEV) sowie zwei Mitglieder der aktiven Elternschaft, die beiden Schülervertreter/-innen, zwei Mitglieder der ehrenamtlichen Leitung der ISG und drei für die Dauer eines Schuljahres gewählte Delegierte aus den Lehrkräften der Gesamtkonferenz. Die Parität soll gewährleistet sein. Der Provinzial oder sein hier zuständiger apostolischer Delegat wird einmal jährlich als Gast geladen.

(c) Tagungsmodalitäten und Protokoll

Der Rektor beruft den Kollegskonsult ein und leitet ihn. Die Mitglieder des Kollegskonsultes haben das Recht, dem Rektor gegenüber Themen zur Tagesordnung vorzuschlagen. Der Kollegskonsult berät unter grundsätzlicher Wahrung der Diskretion. Welche Informationen veröffentlicht werden, ist Teil der Beratungen. Der Rektor informiert die Kollegsöffentlichkeit über die Themen und Inhalte der Beratungen, die im Konsult zur Veröffentlichung vereinbart wurden.

Abs. 4 Mitarbeitervertretung

Am Kolleg ist eine Mitarbeitervertretung (MAV) errichtet. Die MAV vertritt die Interessen der Mitarbeiter/-innen des Kollegs gegenüber dem Träger (Rektor). Die Mitarbeiter/-innen gestalten und verantworten – gemäß der katholischen Soziallehre – die Zielsetzung und den Dienst am Kolleg aktiv mit. Sie wirken an der Gestaltung und der Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mit. Aufgabe und Rahmen der Tätigkeit der MAV am Canisius-Kolleg sowie die Zusammenarbeit von Rektor und MAV werden durch die geltende MAVO geregelt, welche die jeweils geltende MAVO des Erzbistums Berlin ist. Die MAV beruft die Mitarbeiterversammlung ein.

Die Einstellung und Abberufung von Ordensmitgliedern bleibt dem Provinzial - entsprechend dem Ordensrecht - vorbehalten, der dazu die Meinung des Rektors und der zuständigen Amtsträger/-innen des Kollegs einholt.



Abs. 5 Personalversammlung

Der Rektor kann, je nach Bedarf, Personalversammlungen (bzw. Dienstversammlung) des Kollegs einberufen. Sie werden unter Angabe der Tagesordnung und in der Regel eine Woche vorher einberufen.

5.2 Schule

Abs. 1 Entscheidungsrahmen

Sämtliche Fragen des Schulprofils liegen im Entscheidungs- und Kompetenzrahmen des Trägers. Diese Fragen liegen außerhalb des Entscheidungsrahmens der Gesamtkonferenz (vgl. Präambel). Weiterhin liegen außerhalb dieses Rahmens Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des Kollegs haben, Fragen, die unmittelbare Auswirkungen auf die anderen Einrichtungen bzw. Bereiche des Kollegs haben. Fragen der konzeptionellen und pädagogischen Entwicklung sind Gegenstand der Gesamtkonferenz, nicht der Dienstbesprechung (s. 5.2, Abs. 5).

Abs. 2 Sitzungen der schulischen Gesamtleitung (Schulleitungssitzungen)

Der/die Schulleiter/-in ruft die regelmäßig tagende schulische Gesamtleitungssitzung ein. Diese berät und unterstützt den/die Schulleiter/-in aktiv in den Fragen der Schulleitung nach innen und außen. In der Schulleitungssitzung werden Themen der Schul- und Unterrichtsentwicklung besprochen, die Arbeit der Abteilungen beraten und koordiniert sowie Themen des schulischen Alltags beraten und entschieden. Der/die Schulleiter/-in informiert das Kollegium über die Struktur und den Tagungsmodus der Schulleitungssitzung. Die Sitzungen werden protokolliert.

Darüber hinaus hat die schulische Gesamtleitung hierzu eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Rektor genehmigt.

Abs. 3 Fachleitungssitzung

Der/die Schulleiter/-in ruft regelmäßig die Fachleitungssitzung ein. Die Fachleiter/-innen nehmen in ihrem Bereich Aufgaben der Schulleitung wahr. Sie koordinieren und organisieren im Auftrag des Schulleiters/der Schulleiterin die pädagogische Arbeit in ihrem jeweiligen Fachbereich. Sie unterstützen den/die Schulleiter

/-in aktiv bei der Entwicklung des Fachbereiches und der pädagogischen und didaktischen Entwicklung der schulischen Arbeit innerhalb ihres Bereiches.

Abs. 4 Gesamtkonferenz

(a) Zweck und Aufgabe

Die Gesamtkonferenz unterstützt und berät den/die Schulleiter/-in sowie die schulische Gesamtleitung aktiv in der Leitung und Gestaltung des schulischen Bereiches, innerhalb des Schulprofils und entsprechend der Leitlinien der Ignatianischen Pädagogik.

(b) Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle Lehrkräfte, deren Wochenstundenarbeitszeit mindestens 6 Stunden umfasst und die diese eigenverantwortlich unterrichten. Der Rektor hat Sitz in der Gesamtkonferenz. Er nimmt dieses Recht auf Einladung des Schulleiters/der Schulleiterin wahr; insbesondere wenn Fragen der grundsätzlichen pädagogischen Ausrichtung des Kollegs zur Beratung stehen. Sitz und beratende Stimme haben der/die Schülersprecher/-in und sein/ihre Vertreter/-in und zwei



Mitglieder des Vorstandes der Gesamtelternvertretung. Bei Wahlen können auf Antrag die Mitglieder mit beratender Stimme ausgeschlossen werden.

(c) Tagungsmodalitäten und Protokoll

Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte findet regelmäßig, nach Maßgabe der Notwendigkeit, statt. Die Einladung mit der Tagesordnung und das Protokoll der Gesamtkonferenz werden den Mitgliedern der Gesamtkonferenz und dem Rektor mindestens eine Woche vorher zugestellt. Für die Einberufung und Durchführung der Gesamtkonferenz ist der/die Schulleiter/-in verantwortlich. Die Sitzungen der Gesamtkonferenz werden protokolliert.

Abs. 5 Dienstbesprechung

Der/die Schulleiter/-in kann, je nach Bedarf, Dienstbesprechungen der Lehrkräfte einberufen. Sie werden unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einberufen. Die Dienstbesprechung unterstützt und berät den/die Schulleiter/-in aktiv bei der Koordination und Organisation des Schullebens in allen Fragen, welche die ganze Schule betreffen.

Abs. 6 Die Vertretung der Schüler/-innen

Zur aktiven Mitwirkung und Mitgestaltung von Schüler/-innen an der Gestaltung und Entwicklung des Kollegs als Ort der Bildung, des Lernens und des Lebens gibt es am Canisius-Kolleg eine Schüler/-innenvertretung.

Die beiden gewählten Schülervertreter/-innen müssen vom Rektor und von der Schulleitung gehört werden. Die beiden Schülervertreter/-innen sind Mitglieder des Kollegskonsultes und den entsprechenden schulischen Gremien.

Die Schülervertretung am Canisius-Kolleg ist demokratisch organisiert. Für ihre Arbeit gibt sich die Schüler/-innenvertretung selbst eine Gremienordnung. Der Rektor prüft, ob die Ordnung der Schüler/-innenvertretung sich im Rahmen der Kollegsordnung bewegt, mit dem Profil des schulischen Bereiches und den pädagogischen Standards der ignatianischen Pädagogik vereinbaren lässt. Diese Ordnung und ihre Änderungen bedürfen der anschließenden Approbation durch den Rektor und sind der Schulöffentlichkeit zugänglich zu machen.

Abs. 7 Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte (Eltern)

Die Mitverantwortung der Eltern wird ermöglicht durch die Elternversammlungen und die Gesamtelternvertretung (GEV), die ihren Vorstand wählt. Der Vorstand der GEV muss vom Rektor und von der Schulleitung gehört werden. Der Vorstand der GEV bzw. die GEV entsenden Vertreter/-innen in den Kollegskonsult und die entsprechenden schulischen Gremien.

Die Elternvertretung am Canisius-Kolleg ist demokratisch organisiert. Für ihre Arbeit gibt sich die Elternvertretung eine Gremienordnung. Der Rektor prüft, ob die Ordnung der Elternvertretung sich im Rahmen der Kollegsordnung bewegt, mit dem Profil der Schule und den pädagogischen Standards der ignatianischen Pädagogik vereinbaren lässt. Diese Ordnung und ihre Änderungen bedürfen der anschließenden Approbation durch den Rektor und sind der Schulöffentlichkeit zugänglich zu machen.



6. Entscheidungsverfahren und weitere Modalitäten

6.1 Kolleg

Abs. 1 Bestellung des Schulleiters/der Schulleiterin

Der/die Schulleiter/-in wird vom Provinzial, auf Vorschlag des Rektors, ernannt. Die Stelle ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, intern und extern auszuschreiben. Der Rektor trägt Verantwortung für die geordnete Durchführung und Leitung des Verfahrens.

1. Gesamtkonferenz

(a) Statusanalyse und Anforderungsprofil

Der Rektor beruft die Gesamtkonferenz des schulischen Bereiches ein und beauftragt diese, die aktuelle Situation des schulischen Bereiches zu beraten. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Beratung empfiehlt die Gesamtkonferenz dem Träger in Person des Rektors die notwendigen Anforderungen an einen neuen Schulleiter/eine neue Schulleiterin.

(b) Wahl in die Personalfindungskommission

Anschließend wählen die wahlberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz drei Vertreter/-innen in eine Personalfindungskommission. Die Wahl ist geheim und kann auch durch Antrag nicht öffentlich stattfinden.

2. Personalfindungskommission

(a) Aufgabe

Die Personalfindungskommission berät den Rektor in der Auswahl des Schulleiters/der Schulleiterin.

(b) Mitglieder der Personalfindungskommission

- die drei gewählten Vertreter/-innen der Gesamtkonferenz des schulischen Bereiches und von Amts wegen
- ein Mitglied der Schulleitung (i.d.R. der/die stellvertretende Schulleiter/-in) und
- die Mitglieder des Kollegsrates: der/die kaufmännische Leiter/-in, der/die Leiter/-in der Nachmittagsbetreuung sowie der Geistliche Leiter der ISG.

(c) Tagungs- und Beratungsmodalitäten

Der Rektor leitet alle Sitzungen der Personalfindungskommission.

Die Personalfindungskommission hat Zugang zu allen Bewerbungsunterlagen. Sie empfiehlt dem Rektor mit Mehrheit die Aufnahme von Bewerber/-innen in das weitere Verfahren (hier: schulfachliches Kolloquium). Sie führt mit Bewerber/-innen, die, nach einem schulfachlichen Kolloquium seitens des Trägers, zur Auswahl zugelassen wurden, die Bewerbungsgespräche. Die Personalfindungskommission wählt mit Mehrheit jene/-n aus, die/den sie dem Rektor empfiehlt.

(d) Einigungsverfahren bei Dissens

Im Falle eines Dissenses über die Besetzung hat die Personalfindungskommission das Recht, dem Provinzial oder seinem hier zuständigen apostolischen Delegaten eine, vom Rektor abweichende, Empfehlung zur Ernennung abzugeben. Hierzu ist die absolute Mehrheit der Mitglieder der Personalfindungskommission erforderlich.

3. Das schulfachliche Kolloquium

Der Provinzial oder sein zuständiger apostolischer Delegat führt mit einem oder zwei Schulleiter/-innen des „Netzwerkes ignatianischer Pädagogik“ oder anderen Personen, die Rektor und Provinzial als geeignet erachten, in Anwesenheit des Rektors ein schulfachliches Kolloquium mit allen Bewerbern/Bewerberinnen durch, die für Bewerbungsgespräche zugelassen werden sollen. Der Vorsitzende des Kolloquiums fertigt ein schulfachliches Gutachten über die Kandidaten/Kandidatinnen an, die sich als grundsätzlich fachlich geeignet gezeigt haben. Das Gutachten wird dem Provinzial und dem Rektor überlassen. Das Gutachten bildet die Grundlage für die Zulassung zum weiteren Verfahren (Bewerbungsgespräche und Ernennung).

Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung regelt die MAVO in ihrer aktuellen Fassung (siehe MAVO §3, Abs. 2 Ziff. 2, Ziff. 4).



Abs. 2 Bestellung des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin

Der/die stellvertretende Schulleiter/-in hat gleichzeitig die Leitung der Sekundarstufe 1 (gymnasiale Unter- und Mittelstufe) inne. Für die Bestellung des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin gelten entsprechend die Bestimmungen, die für die Bestellung des Schulleiters/der Schulleiterin gelten. Der/die stellvertretende Schulleiter/-in wird vom Rektor ernannt. Die Personalfindungskommission besteht aus dem/der Schulleiter/-in, dem/der kaufmännischen Leiter/-in und drei in der Gesamtkonferenz gewählten Lehrkräften. Das schulfachliche Kolloquium (vgl. Abschnitt 6, Abs. 6.1, 3.) durch den Provinzial bzw. seinen apostolischen Delegaten ist nicht Teil des Verfahrens. Der Rektor ernennt den/die stellvertretende Schulleiter/-in im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter. Im Falle eines Dissenses gilt das Einigungsverfahren wie unter 6.1, Abs. 1, 2 (b) entsprechend (vgl. auch ER II 1.1).

Abs. 3 Einstellung von Dienstkräften

(a) Der Rektor handelt an Stelle des Trägers als Arbeitgeber. Er nimmt dies gemäß der kirchlichen Rahmenordnung zur Beteiligung von Mitarbeiter/-innen wahr. Im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung genehmigten Haushaltes entscheidet der Rektor nach Beratung durch den/die jeweils zuständige/-n Leiter/-in des Bereiches und der kaufmännischen Leitung über den Stellenplan.

(b) Die Entscheidung über Neueinstellungen trifft der Rektor in Zusammenarbeit mit dem/der Leiter/-in des jeweiligen Kollegsbereiches (Schulleiter/-in, Leitung Trägerverwaltung, Geistlicher Leiter ISG, Leitung Nachmittagsbetreuung). Die MAV ist, nach Maßgabe der jeweils gültigen MAVO, zu beteiligen. Der Rektor holt sich darüber hinaus bei Einstellungsentscheidungen von Lehrkräften den Rat des jeweiligen Fachleiters/der jeweiligen Fachleiterin ein. Der Rektor kann die Entscheidung über eine Anstellung an die jeweilige Bereichsleitung delegieren. Die Besetzung der im Kollegsrat vertretenen Stellen und die in der Schulleitung vertretenen Stellen sind von der Delegation ausgenommen.

(c) Das Bewerbungsverfahren für Funktionsstellen wird vom Rektor nach Rücksprache mit dem/der Schulleiter/-in festgelegt. Die Entscheidung über die Besetzung der Funktionsstellen wird vom Rektor in Übereinstimmung mit dem/der Schulleiter/-in getroffen. Im Falle eines Dissenses gilt das Einigungsverfahren wie unter 6.1, Abs. 1, 2 (b) entsprechend (vgl. auch ER II 1.1).

Abs. 4 Aufnahme, Entlassung, Verweisung von Schüler/-innen

Die Aufnahme, Entlassung und Verweisung von Schüler/-innen erfolgt durch den Rektor. Die rechtliche Grundlage dafür ist der Schulvertrag. Das Aufnahmeverfahren regelt der Rektor. Der Schulvertrag wird geschlossen zwischen dem Träger des Canisius-Kollegs (Rektor) und den Erziehungs-/Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Schülers/der aufzunehmenden Schülerin.

Der Rektor ist verantwortlich für die Gestaltung allgemeingültiger und transparenter Verfahren zur Aufnahme von Schülern/-innen und zur Beendigung des Schulvertrages oder der Entlassung bzw. Verweisung.

Er sorgt für die angemessene Beteiligung von Schulleitung und Kollegium. Der Rektor nimmt keine Schüler/-innen auf – bzw. entlässt keine Schüler/-innen – gegen das Votum des Schulleiters/der Schulleiterin. Keine Sonderung (nach Besitz- und Einkommensverhältnissen): Dem Rektor obliegt, dass am Canisius-Kolleg die Sonderung der Schüler/-innen nach Einkommen und Besitz der Eltern nicht befördert wird. Der Rektor hat in besonderer Weise dafür Sorge zu tragen, dass Kindern aus schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Zugang zur Schulbildung am Kolleg ermöglicht wird.



Bei einer Entlassung aus schulischen oder schuldisziplinarischen Gründen wird die Stellungnahme der zuständigen Klassen- oder Gesamtkonferenz und der Schulleitung eingeholt. Das Entlassungsverfahren *muss* vom Rektor eingeleitet werden, wenn nach entsprechender Beratung der/die Schulleiter/-in dies ausdrücklich verlangt. Auf Antrag des Schülers/der Schülerin, der/die darüber zu belehren ist, muss ein/e Vertrauenslehrer/-in hinzugezogen werden, der/die dann über alle Einzelheiten des Falles informiert werden darf. Widerspricht der/die Vertrauenslehrer/-in der Entlassung, so kann diese vom Rektor nur ausgesprochen werden, wenn der/die Schulleiter/-in und die Leitung der entsprechenden Sekundarstufe ausdrücklich dafür votieren. Bei der Entlassung aus schulischen oder schuldisziplinarischen Gründen ist zu gewährleisten, dass die Personensorgeberechtigten rechtzeitig über die Einleitung des Verfahrens informiert und gehört werden.

6.2 Schule

Gesamtkonferenz

(a) Rahmengebende Stellung des Schulleiters/der Schulleiterin

Der/die Schulleiter/-in formuliert, unter aktiver Mitwirkung der Gesamtkonferenz, die Kompetenzen der innerschulischen Gremien, welche die Zusammenarbeit der Lehrpersonen organisieren sowie die entsprechenden Verfahrensordnungen (Gesamtkonferenz, Schulausschuss, Fachleiterkonferenz, Fachkonferenz, Klassenkonferenz). Abweichende Voten von mindestens einem Drittel der Gesamtkonferenz zur vorliegenden Fassung sind dem Rektor mitzuteilen. Die Gremienordnungen bedürfen der anschließenden Approbation durch den Rektor und sind der Schulöffentlichkeit zugänglich zu machen.

(b) Beratung und Mitwirkung der Gesamtkonferenz

Der Schulleiter/die Schulleiterin legt der Gesamtkonferenz alle grundsätzlichen konzeptionellen und organisatorischen Fragen zur Beratung, Mitwirkung und Entscheidung vor, welche das Schulleben im Ganzen prägen oder das Kollegium als Ganzes betreffen. Die Lehrpersonen wirken beratend, auch über die Gesamtkonferenz, aktiv an der Fortentwicklung des Schulprofils auf der Basis der ignatianischen Pädagogik mit. Beratung der Schulleitung: Der/die Schulleiter/-in kann der Gesamtkonferenz von sich aus solche Fragen zur Entscheidung vorlegen, sofern sie in seinem/ihrem Kompetenzbereich liegen. Dieses Vorgehen begründet keinen Präzedenzfall.

Rektor und Schulleiter/-in lassen sich bei grundlegenden Entscheidungen bezüglich Schulprofil und pädagogischer Ausrichtung der Schule durch die Gesamtkonferenz und/oder Gremien dieser Konferenz beraten. Die Konferenz kann mit Mehrheitsvotum in solchen Fragen beim Rektor Widerspruch gegen Entscheidungen der Schulleitung einlegen.

(c) Zur Teilnahme des Rektors an der Gesamtkonferenz

Der Rektor nimmt das Recht auf Teilnahme an der Gesamtkonferenz in der Regel auf Einladung der Schulleiterin/des Schulleiters insbesondere dann wahr, wenn Fragen der grundsätzlichen pädagogischen Ausrichtung des Kollegs zur Beratung stehen.

(d) Zum Entscheidungsrahmen der Gesamtkonferenz

Entscheidungen mit unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des Kollegs und Fragen, die unmittelbare Auswirkungen auf die anderen Einrichtungen bzw. Bereiche des Kollegs haben, liegen generell außerhalb des Entscheidungsrahmens der Gesamtkonferenz. Der Gesamtkon-



ferenz steht es zu, Informationsbedarf und den Wunsch nach Anhörung beim Rektor mit Mehrheit anzu-melden. Wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen, ist das Kollegium (die Lehrkräfte) zu informieren und zu hören. Diese Fragen sind in der Regel im Kollegskonsult zu besprechen und können von den Mitgliedern der Lehrerschaft dort zur Beratung eingebracht werden.

7. Ordnungen

7.1 Integraler Bestandteil der Kollegsordnung sind die das Kolleg betreffenden Aussagen im Schulvertrag, die Schulordnung, die Hausordnung der Schule, die Hausordnung der Nachmittagsbetreuung, die Hausordnung der ISG sowie das Präventionskonzept des Kollegs in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die „Ergänzenden Regelungen“ sind Bestandteil dieser Ordnung.

7.2 Schulvertrag, Schulordnung, die Hausordnung des Kollegs und, als Rahmen der anderen Hausordnungen, die Hausordnung der Schule, die Hausordnung der Nachmittagsbetreuung sowie die Hausordnung der ISG in ihren jeweils gültigen Fassungen sind entsprechend der Kollegsordnung, der Standards Ignatianischer Pädagogik und des Schulprofils zu gestalten und durch den Rektor für das Kolleg zu approbieren. Alle Ordnungen berücksichtigen die Parität bei der Besetzung der jeweiligen Gremien.

7.3 Der Schulvertrag wird den Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten (bzw. der gesetzlichen Vertretung des Schülers/der Schülerin) vom Rektor vorgelegt und von diesen unterschrieben. Der Schulvertrag beschreibt die Grundlagen der Zusammenarbeit und gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Schulträger und Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten.

7.4 Die Schulordnung regelt die Einzelheiten des Zusammenwirkens zwischen Schüler/-innen, Lehrer/-innen und Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Schulalltag. Sie wird vom Rektor und vom Schulleiter/von der Schulleiterin nach Rücksprache mit dem Lehrerkollegium erlassen.

7.5 Die Hausordnung der Schule enthält die Regeln, die helfen sollen, den Ablauf des Schulalltages für die Beteiligten zu erleichtern, Gefahren zu vermeiden, den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungen zu entsprechen und die Einrichtungen des schulischen Bereiches/die Gesamtanlage zu schonen. Sie wird vom Rektor und vom Schulleiter/von der Schulleiterin nach Rücksprache mit dem Lehrerkollegium erlassen.

7.6 Die Gremienordnung der Schule wird entsprechend dem in 6.1, Abs. 3, (a) beschriebenen Verfahren erlassen. Sie beschreibt die Kompetenzen und Verfahrensordnungen der schulischen Gremien.

7.7 Die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen ISG (hier: KSJ) und Kolleg werden zwischen der Diözesanleitung der KSJ und dem Rektor des Canisius-Kollegs vereinbart und in schriftlicher Form der Kollegs-öffentlichkeit zugänglich gemacht.

7.8 Die Hausordnung der ISG enthält die Verhaltensregeln für Räume und Veranstaltungen der ISG am Canisius-Kolleg. Sie wird vom Geistlichen Leiter der ISG nach Rücksprache mit dem Rektor einerseits und mit der Stadtgruppenleitung der ISG andererseits erlassen.



8. Änderungen der Kollegsordnung

8.1 Änderungen der Kollegsordnung bedürfen vor Inkraftsetzung der Beratung des Rektors im Kollegsrat einerseits und mit dem Provinzial bzw. seinem zuständigen apostolischen Delegaten andererseits.

8.2 Die unter II. der „Ergänzenden Regelungen“ aufgeführten Bestimmungen bedürfen zur Änderung – unbeschadet von 8.1 – der Zustimmung des Rektors und der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Kollegsrates (unter Hinzuziehen der Stimme der stellvertretenden Schulleitung). Zur Gültigkeit der Änderung bedarf es der Empfehlung des Kollegskonsultes mit den Stimmen der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Konsultes.

8.3 Anträge zur Änderung der Kollegsordnung können dem Rektor zur Beratung durch jedes Mitglied des Kollegsrates, des Kollegskonsultes sowie durch den Provinzial bzw. seinem zuständigen apostolischen Delegaten vorgelegt werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Ordnungen, die einzelne Bereiche des Kollegs regeln, bleiben in Kraft. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Kollegsordnung widersprechen, sind sie aufgehoben.

9.2 Diese Kollegsordnung tritt zum 01. August 2022 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der zum 06.06.2019 in Kraft getretenen Kollegsordnung und ersetzt diese.

Genehmigt, München, 11. April 2022

P Bernhard Bürgler SJ

- Provinzial der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten -

Erlassen, Berlin, 14. April 2022

P Marco Mohr SJ

- Rektor -



Ergänzende Regelungen (ER)

I. Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan

1. Die Leitung des Kollegs

1.1 Der Rektor

Abs. 1 Funktionen

Der Rektor wird aus den Mitgliedern des Jesuitenordens vom Provinzial ernannt. Er ist Vorsitzender des Canisius-Kolleg e.V. (Jesuitenkommunität) (Näheres regelt dessen Satzung) und der Obere der Jesuitenkommunität am Canisius-Kolleg. Er ist Gesellschafter der Canisius-Kolleg GmbH und wird von der Gesellschafterversammlung zum Geschäftsführer gewählt.

Der Rektor ist geborenes Mitglied des Vorstandes der „Stiftung Canisius-Kolleg Berlin“ (Näheres regelt die Satzung der Stiftung). Er ist geborenes Mitglied des Vorstandes des „Vereins der Freunde“ (Näheres regelt die Satzung).

Abs. 2 Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen des Rektors für das Kolleg regeln der Gesellschaftervertrag, die Kollegordnung und die Satzungen der Gesellschaft Jesu mit ihren ergänzenden Rechtsnormen sowie für die Stiftung die Kommunität der Jesuiten und den Verein der Freunde die jeweiligen Satzungen. Als Oberer der Kommunität der Jesuiten am Canisius-Kolleg vertritt er diese im Canisius-Kolleg und nach außen.

(a) Außenvertretung

Der Rektor vertritt den Träger gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen. Schulleitung und kaufmännische Leitung vertreten das Kolleg gegenüber staatlichen Stellen im Bereich ihrer Leitungsaufgaben und dies in Stellvertretung des Rektors. Der Rektor vertritt das Kolleg insbesondere gegenüber der Bildungspolitik sowie der zentralen, staatlichen Schulaufsicht. In allen Belangen des pädagogischen Profils ist die Schulleitung,

in wirtschaftlichen Fragen die kaufmännische Leitung einzubeziehen.

Der Rektor vertritt den Träger gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen. Er vertritt das Kolleg gegenüber dem Erzbischof, seinem Generalvikar oder deren Vertretern. Er arbeitet mit der kirchlichen Schulabteilung zusammen.

Der Rektor vertritt das Kolleg gegenüber der Öffentlichkeit. Interviews, Stellungnahmen und das Gespräch mit der Presse sind von ihm zu genehmigen bzw. freizugeben. Im Sinne der Letztverantwortung übernimmt er die Rolle des presserechtlich verantwortlichen Herausgebers für alle Publikationen des Kollegs.

(b) Wirtschaftliche und juristische Verantwortung

Der Rektor verantwortet gegenüber dem Träger insbesondere die Einhaltung der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb einer Schule im Land Berlin. Er zeichnet verantwortlich für die wirtschaftlichen und juristischen Belange der Canisius-Kolleg GmbH. Dementsprechend sind dem Rektor alle Vorgänge zur Genehmigung vorzulegen, welche die Wahrung grundsätzlicher rechtlicher und wirtschaftlicher Belange und Interessen des Canisius-Kollegs und der Canisius-Kolleg GmbH betreffen. Die ISG ist als wirtschaftlich autonomer Jugendverband von dieser Regelung ausgenommen, sofern nicht Personal und Räume betroffen sind, welche der ISG durch das Kolleg zur Nutzung überlassen wurden.



(c) Aufsicht über Gebäude, Anlagen und Ausstattung

Der Rektor hat die Aufsicht über Gebäude und Anlagen des Kollegs. Er sorgt - im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Kollegs - für eine angemessene Ausstattung der pädagogischen Einrichtungen und der Bereiche des Kollegs. Bau und Ausstattung der jeweiligen Einrichtungen und Bereiche sind gemeinsam mit den jeweiligen Leiter/-innen der Bereiche zu entwickeln - unter geeigneter Einbeziehung von Mitarbeitern/-innen oder ggf. auch Schülern/-innen.

(d) Hausrecht

Der Rektor übt das Hausrecht im Canisius-Kolleg aus. Die Amtsträger/-innen des Kollegs nehmen das Hausrecht im Auftrag des Rektors und nach Rücksprache mit ihm in ihren jeweiligen Bereichen wahr.

Abs. 3 Vertretungsregelungen

Bei längerer Abwesenheit leiten die Amtsträger/-innen die ihnen unterstellten Bereiche gemäß den Ordnungen und Richtlinien des Kollegs und den üblichen Verfahren.

(a) Vertretung in pädagogischen Belangen aller Bereiche des Kollegs

In pädagogischen Belangen aller Bereiche des Canisius-Kollegs im Blick auf die gewöhnlichen Geschäftsabläufe, gegenüber der Presse, der zentralen Schulaufsicht in pädagogischen Fragen, gegenüber kirchlichen Stellen und in der Leitung des Kollegsrates vertritt der/die Schulleiter/-in den Rektor.

(b) Vertretung in allen wirtschaftlichen Belangen

In allen wirtschaftlichen Belangen des Trägers im Blick auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Canisius-Kolleg GmbH und der Schule (z.B. Haushalt, Genehmigung von Ausgaben, Verträge, Arbeitsverträge etc.) und in wirtschaftlichen Belangen gegenüber der staatlichen Schulaufsicht vertritt die kaufmännische Leitung den Rektor.

Der Rektor kann in Ausnahmefällen abweichende Vertretungsregelungen in Kraft setzen.

(c) Schlichtung bei Dissens der Vertretungen

Gibt es bezüglich von Entscheidungen der Vertretungen nachhaltigen Dissens in Leitung des Kollegs, wird der Kollegsrat zur Beratung der Frage herangezogen. Ist der Konflikt in der Führung des Kollegs auch dann nicht

beizulegen, ist der Konflikt entweder aufgrund von Mehrheitsentscheidung durch den Kollegsrat oder durch die Konfliktparteien umgehend dem Provinzial bzw. dem von ihm benannten Bevollmächtigten vorzulegen.

(d) Von der Vertretung ausgenommen

Von der hier geregelten Vertretung ausgenommen sind grundsätzlich außerordentliche und weitreichende Entscheidungen, die das normale, alltägliche Geschäfts- und Kollegsleben überschreiten. Dazu gehören z.B. die Veräußerung der Liegenschaften oder anderer Vermögenswerte, alle Vorgänge, welche Grundlage und Rahmen betreffen, auf deren Basis der Träger das Kolleg betreibt (Ordnungen, Verfahren, Besetzung von Leitungsbämtern etc.), und/oder die Voraussetzungen, unter denen der Staat dem Träger die Genehmigung des Schulbetriebs erteilt hat. Für alle derartigen, über das alltägliche Geschäftsleben hinausreichenden Vorgänge, sind durch die Vertretungen oder den Kollegsrat den Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschafter und ggf. dem Provinzial vorzulegen.



1.2 Trägerverwaltung und der/die kaufmännische Leiter/-in

Der/die kaufmännische Leiter/in

- leitet die Trägerverwaltung im Auftrag des Rektors,
- ist Vorgesetzte aller Mitarbeiter/-innen, die in der Trägerverwaltung, in der „Informationstechnologie“, in der Bibliothek und im Gebäudemanagement tätig sind;
- verantwortet bei längerer Abwesenheit oder im Krankheitsfalle des Rektors die Personalführung der Mitarbeiter/-innen des Rektorates;
- vertritt den Rektor im Rahmen der alltäglichen und regelmäßigen Geschäftsabläufe in allen wirtschaftlichen Belangen und gegenüber allen Firmen, mit denen die Canisius-Kolleg GmbH zusammenarbeitet. Genaueres regelt der Rektor in entsprechenden Dienstanweisungen.

2. Die schulische Gesamtleitung (Schulleitung)

2.1 Der/die Schulleiter/-in

- sorgt für die pädagogische und konzeptionelle Entwicklung des schulischen Bereiches in enger Abstimmung mit dem Träger (hier: Rektor), wobei der/die Schulleiter/-in die Mitarbeiter/-innen, die Eltern und die Schüler/-innen in geeigneter Weise einbindet;
- führt den Vorsitz der regelmäßigen Sitzungen der schulischen Gesamtleitung,
- ist verantwortlich für die Personalführung des schulischen Personals (Lehrer/-innen, Schulsekretariat, Lernmittelbibliothek) und übt die Fachaufsicht aus;
- leitet die schulischen Konferenzen;
- vertritt den schulischen Bereich in den Kollegsgremien sowie gegenüber zuständiger Abteilung der regionalen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Berlin-Mitte) und in den Gremien des Erzbistums;
- arbeitet aktiv an der Entwicklung der ignatianischen Pädagogik im Rahmen des Netzwerkes ignatianischer Pädagogik;
- muss vom Rektor in allen den schulischen Bereich betreffenden Angelegenheiten gehört werden. Im Falle eines Dissenses in grundlegenden und wichtigen Fragen der Schulführung hat der/die Schulleiter/-in grundsätzlich das Recht, den Provinzial oder den apostolischen Delegaten anzurufen.

2.3. Der/die stellvertretende Schulleiter/-in / Leitung Sekundarstufe 1

- vertritt den/die Schulleiter/-in in Abwesenheit nach dessen/deren Vorgaben;
- übernimmt schulorganisatorische Aufgaben, vor allem im Bereich der Sekundarstufe I, in Abstimmung mit dem/der Schulleiter/-in;
- berät als stellvertretendes Mitglied den Rektor in Abwesenheit des Schulleiters/der Schulleiterin in im Kollegsrat.

3. Konferenzen und Gremien - Aufgaben

3.1 Kolleg

Abs. 1 Der Kollegsrat

- unterstützt den Rektor nach innen und nach außen aktiv bei der Leitung des Kollegs, der Organisation und Koordination des Zusammenlebens der Bereiche und Einrichtungen des Canisius-Kollegs untereinander sowie durch die Beratung der dazu notwendigen Ordnungen und Verfahren;
- dient der Abstimmung der Abteilungen.
- ist das Gremium, in dem die Informationen und Entscheidungsprozesse zwischen Rektor, Schulleitung,



kaufmännischer Leitung, Leitung Nachmittagsbereich/Koordination offener Ganztage und ISG-Leitung koordiniert werden;

- berät den Rektor in den Fragen der Führung des Kollegs, insbesondere in Fragen der konzeptionellen Entwicklung des Kollegs und seiner Einrichtungen und Bereiche, in allen das Profil des Kollegs betreffenden Belangen und in allen schulpolitischen Fragen, welche die genehmigungsrechtlichen Grundlagen des Kollegs, das Profil des Kollegs und seine wirtschaftliche Existenz betreffen;
- ist vom Rektor durch Beratung in alle wichtigen Entscheidungen des Kollegs einzubeziehen;
- berät den Rektor bei allen größeren Investitionen und wirtschaftlichen Fragen sowie ihrer Finanzierung.

Abs. 2 Der Kollegskonsult

(a) Aufgaben

Der Kollegskonsult dient

- dem Austausch unter den Bereichen und Einrichtungen des Kollegs,
- der Beratung aller wichtigen Fragen, Profil und Konzeption des Kollegs betreffend,
- der Partizipation von Schüler/-innen, der ISG, der Elternschaft und Lehrenden an der Gestaltung und Entwicklung des Kollegs; die Mitglieder haben das Recht, dem Rektor gegenüber Themen zur Tagesordnung vorzuschlagen (vgl. 5.1, Abs. 3, c);
- nimmt die Informationen über die Grundlinien von Haushalt und Jahresabschluss entgegen; der Jahresabschluss wird auf Wunsch vorgelegt.

(b) Beirat

Der Kollegskonsult kann die Errichtung eines Beirates zum Kollegskonsult zu wichtigen Themen empfehlen mit dem Ziel der Gewährleistung eines kontinuierlichen Informationsflusses und einer alltagsnahen Beratung.

Mitglieder: Im Beirat ist eine Beteiligung aller von der Frage betroffenen Gruppen und Bereichen bzw. Einrichtungen des Kollegs sicherzustellen (Schüler/-innen, Lehrkräfte, Elternschaft).

II. Beschwerdemanagement und Appellationsmöglichkeiten

1. Rektor

1.1 Bei

- gravierenden Zweifeln an der ordnungsgemäßen Führung des Canisius-Kollegs zum Wohl des Kollegs als Ganzes oder im Blick auf das Wohl einzelner Mitglieder der Kollegsgemeinschaft (Schüler/-innen, Mitarbeiter/-innen),
- unlösbaren Konflikten im Kollegsrat mit dem Rektor,
- gravierendem Dissens in der Entwicklung von Profil und Konzept des Kollegs in wesentlichen Fragen, haben der Kollegsrat als Ganzes sowie seine einzelnen Mitglieder das Recht und die Pflicht, den Provinzial oder seinen zuständigen apostolischen Delegaten mit einer Beschwerde, mit der Bitte um Schlichtung oder, im gravierendsten Fall, mit der Bitte um Abberufung anzurufen.

1.2 Gegen Entscheidungen des Rektors oder - für den Fall, dass der Kollegsrat als solcher eine Entscheidung trifft - des Kollegsrates können jeweils mit Mehrheitsvotum die schulische Gesamtleitung, die Stadtgruppenleitung der ISG, die Gesamtkonferenz der Lehrenden, die MAV und die Gesamtelternvertretung beim Provinzial bzw. dem vom ihm Bevollmächtigten (Delegat) Beschwerde einlegen. Ebenso können die genannten Gruppen/Gremien mit Mehrheitsvotum Beschwerde gegen den Rektor oder den Kollegsrat über die Art der Amtsführung im Blick auf den von ihm vertretenen Bereich/die von ihm vertretene



Gruppe beim Provinzial bzw. dem vom ihm benannte Bevollmächtigten (Delegat) Beschwerde einlegen.

1.3 Das über den Rektor in 1.1. und 1.2. Gesagte gilt mit den entsprechend notwendigen Änderungen für die Leiter/-innen der Bereiche des Kollegs.

1.4 In den unter (1.1) bis (1.3) genannten Fällen setzt sich der Provinzial bzw. der von ihm benannte Bevollmächtigte (Delegat) mit dem Kollegsrat in Verbindung, macht sich ein unabhängiges Bild und berät dort Lösungen, die der bevollmächtigte des Provinzials diesem ggf. vorlegt.

1.5 Im Falle einer Beschwerde gegenüber einer Leiterin/eines Leiters der Kollegsbereiche ist der Rektor die zuständige Appellationsinstanz.

2. Schulleiter/-in

Der Rektor und der/die Schulleiter/-in lassen sich bei grundlegenden Entscheidungen bezüglich des schulischen Profils und der pädagogischen Ausrichtung durch die Gesamtkonferenz und/oder Gremien dieser Konferenz beraten. Die Konferenz kann mit Mehrheitsvotum in solchen Fragen beim Rektor Widerspruch gegen Entscheidungen des Schulleiters/der Schulleiterin einlegen.

3. Geistlicher Leiter der ISG

Bei Nichtwahl oder Abwahl des Geistlichen Leiters sorgen Stadtgruppenleitung und Rektor für eine Übergangslösung und beraten nächste Schritte. Sollte eine Einigung auf dieser Ebene nicht zu finden sein, wird der Provinzial bzw. sein apostolischer Delegat (Schulen) hinzugezogen.

